

Alexander T i n s c h m i d t

Zur Entwicklung einer neuen Kräftekonstellation im Donauraum  
1945-1948

Mit dem Sieg der Sowjetunion im Großen Vaterländischen Krieg und mit der Zerschlagung des Faschismus durch die Staaten der Antihitlerkoalition setzten in den Ländern Mittel- und Südosteuropas tiefgreifende soziale und politische Umwälzungen ein. Sie begannen und vollzogen sich unter günstigen internationalen Voraussetzungen.

Die entscheidende Voraussetzung für die Entfaltung der volksdemokratischen Revolution in den Ländern des Donauraumes - der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien - war die Existenz und die völkerbefreiende Politik der sozialistischen Sowjetunion.

Zu den günstigen internationalen Voraussetzungen für die volksdemokratische Revolution zählten auch die durch die Mächte der Antihitlerkoalition am Ausgang des zweiten Weltkrieges gemeinsam beschlossenen und akzeptierten Prinzipien für die Gestaltung einer friedlichen und demokratischen Nachkriegsordnung. Die Beschlüsse der Konferenzen von Jalta und Potsdam enthielten eindeutige Festlegungen der Alliierten zur Ausmerzung des Faschismus und zur Stabilisierung des europäischen Friedens.

Die Beschlüsse der Antihitlerkoalition stellten aber Vereinbarungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung dar. Im Kriegsbündnis der Alliierten waren die außenpolitischen Ziele der sozialistischen Sowjetunion und der kapitalistischen Großmächte nicht deckungsgleich. Die Vereinbarungen über die Gestaltung demokratischer internationaler Nachkriegsbeziehungen und über die Demokra-

tisierung der befreiten Länder wurden von den verbündeten Staaten unterschiedlich ausgelegt.

Die Sowjetunion erstrebte einen dauerhaften Frieden, denn nur dieser entsprach ihrem Hauptziel, der Schaffung der günstigsten äußeren Bedingungen für den weiteren Aufbau des Sozialismus. Ihre strategische Konzeption war darauf gerichtet, eine dauerhafte, gerechte und wahrhaft demokratische Friedensordnung zu schaffen, um den Völkern des Kontinents, darunter dem Sowjetvolk selbst, höchstmögliche Sicherheit vor neuen imperialistischen Angriffen zu gewährleisten und die günstigsten Bedingungen für den Vormarsch der revolutionär-demokratischen Bewegungen zu sichern.<sup>1</sup> Im Sinne dieser Strategie forderte die Sowjetunion die strikte Gewährleistung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts für alle Völker und setzte sich dafür ein, daß dieses Recht auch den Völkern in den ehemaligen Satellitenländern zugesichert wird.

Die kapitalistischen Mächte der Antihitlerkoalition, die in der Niederschlagung des Faschismus lediglich den Sieg über einen imperialistischen Konkurrenten sahen, strebten nach einem imperialistischen Frieden. Er sollte - entsprechend dem gesamtimperialistischen Klasseninteresse - die Einflußsphäre des Kapitalismus erweitern und im Wesen zu einer Schwächung der sozialistischen Sowjetunion und der revolutionären Kräfte führen. Die Großbourgeoisie der imperialistischen Westmächte ging in ihrer Strategie von der Annahme aus, daß in Ost- und Südosteuropa ein Stillstand der revolutionären Veränderungen erreicht und allmählich eine Restaurierung der Vorkriegszustände erwirkt werden könnte. Auf diesem Wege sollte - nach den damaligen imperialistischen Vorstellungen - aus dem Übergangsstadium beim Kriegsende schließlich die kapitalistische Ausbeuterordnung als Sieger hervorgehen.<sup>2</sup>

Diese Spekulationen gingen jedoch nicht auf. Den fortschrittlichen Kräften in den volksdemokratischen Ländern an der Donau gelang es, nach der Errichtung der Volksmacht und den ersten revolutionär-demokratischen Umgestaltungen den sozialen Inhalt der Revolution zu vertiefen, die reaktionären

bürgerlichen Elemente von der Macht zu verdrängen und in friedlicher Form den Übergang zum Sozialismus zu vollziehen.<sup>3</sup> Im Verlauf und im Ergebnis dieses Prozesses, dessen Träger sich gegen die imperialistische Politik des "kalten Krieges", des politischen Drucks und des wirtschaftlichen Embargos durchsetzen mußten, entwickelte sich im Donaauraum eine neue Kräftekonstellation.

Das erste Kennzeichen dieser neuen Kräftekonstellation war, daß die Völker des Donaaraumes unter Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts volksdemokratische Revolutionen durchführten, souveräne Staaten errichteten und ihre gegenseitigen Beziehungen wie auch die Beziehungen zur Sowjetunion auf qualitativ neue, freundschaftliche Grundlagen stellten.

Bereits während des zweiten Weltkrieges schloß die Sowjetunion Freundschaftsverträge mit der Tschechoslowakei und mit Jugoslawien, später bis 1949, folgten Freundschaftsverträge zwischen den volksdemokratischen Staaten untereinander.<sup>4</sup> Obwohl die Bedingungen für den Abschluß der Verträge unterschiedlich waren, prägten bestimmte Hauptanliegen und gleichartige Verpflichtungen ihren Inhalt: Die Freundschafts- und Beistandsverträge waren gerichtet gegen die Gefahr der Wiederholung einer Aggression von Seiten Deutschlands, eines mit ihm direkt oder indirekt verbündeten oder eines beliebigen anderen Landes. Die Verpflichtung, daß die Partnerstaaten an keinerlei Bündnissen oder Koalitionen teilnehmen, die gegen die vertragsschließenden Seiten gerichtet sind, bildete angesichts der allmählichen Umorientierung der USA und Großbritanniens zum verstärkten Aggressionskurs und zur Vorbereitung militärischer Allianzen gegen die Sowjetunion einen wichtigen Aspekt für die Entstehung und Stabilisierung des Lagers des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus.

Für die drei Donaustaaten Ungarn, Rumänien und Bulgarien war von entscheidender Bedeutung, daß die Sowjetunion bei der Vorbereitung und dem Abschluß der Friedensverträge mit diesen drei ehemaligen Satellitenstaaten Hitlerdeutschlands Friedensregelungen befürwortete, die diesen Staaten eine gleich-

berechtigte, freie und unabhängige Entwicklung und die Entfaltung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Ländern im Rahmen einer demokratischen internationalen Nachkriegsordnung ermöglichten.

Die USA und Großbritannien hatten gerade gegenüber diesen Ländern - ausgehend vom Kompromißcharakter der Vereinbarungen von Teheran, Jalta und Potsdam, und unter Verdrehung ihres wahren demokratischen Inhalts - den Versuch unternommen, die den Alliierten auferlegten Verpflichtungen maximal für die eigenen Interessen zu nutzen. So forderten die USA bei der Vorbereitung des Waffenstillstandes mit Ungarn im Herbst 1944 für die Alliierte Kontrollkommission in Ungarn -- im Vergleich zu Bulgarien und Rumänien -- größere Rechte und Vollmachten. Die Kontrollkommission sollte - nach den Vorstellungen der USA - nur bis zur Beendigung des Krieges gegen Hitlerdeutschland unter der Leitung des sowjetischen Oberkommandos tätig sein, danach sollten die einzelnen Mitglieder der Kommission mit gleichen Rechten ausgestattet und nur den eigenen Regierungen unterstellt werden.<sup>5</sup>

Ein zweites Merkmal der neuen Kräftekonstellation im Donaauraum war das wachsende Gewicht der Sowjetunion und der unmittelbaren Nachbarländer in den gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen. Nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie hatten starke Monopolgruppen westeuropäischer Länder in den Staaten des Donaupraumes beträchtliche Summen investiert und daraus erhebliche Gewinne gezogen. Der Anteil des ausländischen, vor allem des britischen und französischen Kapitals an den Investitionen und Anlagen dieser Länder -- hauptsächlich in der Industrie, im Bergbau und im Verkehrswesen --, betrug an der Schwelle des zweiten Weltkrieges zwischen 20 und 75 Prozent<sup>6</sup>, in Ungarn besaß das britische Monopolkapital im Jahre 1938 rund 22 Prozent aller ausländischen Kapitalanlagen<sup>7</sup>, in Jugoslawien waren bei den Industrieanlagen französische Interessen mit 25 Prozent, britische mit 17 Prozent und amerikanische mit 15 Prozent vertreten, in Rumänien dominierten britische Kapitalanlagen - in der Erdölindustrie betrug der Anteil des Auslandskapitals rund

77 Prozent<sup>8</sup>, und in Bulgarien befanden sich 1938 rund 18 Prozent des Aktienkapitals im ausländischen Besitz. Nach 1938, hauptsächlich aber nach der Okkupation Österreichs und der Besetzung der westlichen Teile der Tschechoslowakei gewann das faschistische Deutschland auch in den Donaustaaten die dominierende wirtschaftliche Position. Die zentrale Position Deutschlands ergab sich - neben dem faschistischen Eroberungsstreben und den konjunkturellen Faktoren - auch aus ökonomischen Gegebenheiten: Deutschland wurde Hauptabnehmer der landwirtschaftlichen Produkte der Donaustaaten. Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien lieferten als Agrarstaaten 44 Prozent ihres Weizenexports, 42 Prozent ihres Maisexports und 52 Prozent ihrer Tabakausfuhr nach Deutschland, bei den Rohstofflieferungen gingen 70 Prozent des Bauxitexports, 25 Prozent des Holzexports und 24 Prozent der Kupferausfuhr nach Deutschland.<sup>9</sup>

Im Verlaufe der sozialökonomischen Umwälzungen und vielfach verbunden mit Verstaatlichungsmaßnahmen erfolgte in den Donauländern nach der Befreiung vom Faschismus eine zunehmende Einschränkung und staatliche Kontrolle der Kapitalbewegungen. Nach dem zeitweiligen oder dauerhaften Ausfall der bisherigen Außenhandelspartner vollzog sich eine tiefgreifende Umorientierung des Außenhandels der Donaustaaten. Während der langen Isolierung dieser Länder in den außerordentlich schweren Nachkriegsmonaten bot der Außenhandel mit der Sowjetunion die einzige Möglichkeit, die erforderlichen Wirtschaftsgüter zu importieren. Der Anteil der Sowjetunion an der Einfuhr dieser Staaten betrug im Jahre 1945 rund 80 bis 90 Prozent; den Hauptanteil bildeten Rohstoffe, Wolle, Eisen und Erze sowie Lebensmittel.<sup>10</sup> Nach der partiellen Wiederherstellung der traditionellen Außenhandelsbeziehungen ging der Anteil der Sowjetunion zurück, dennoch lag der Außenhandel mit der UdSSR im Jahre 1948 innerhalb des gesamten Außenhandelsvolumens von Rumänien bei 25 Prozent, von Bulgarien sogar bei 50 Prozent.<sup>11</sup>

Der gegenseitige Handel, der vor dem zweiten Weltkrieg

nur 10 - 15 Prozent ausgemacht hatte, stieg in diesen Jahren auf rund 30 bis 70 Prozent.

Ein weiteres Kennzeichen für die Entwicklung der neuen Kräftekonstellation im Donaauraum war, daß es der Sowjetunion und den anderen volksdemokratischen Ländern gelungen ist, zur Regelung der Schifffahrt auf der Donau eine Konvention durchzusetzen, die in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen die souveräne Gleichheit aller Teilnehmerstaaten wahrt und jeder direkten und indirekten Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Donaustaaten entgegenwirkt.

Nach der Niederschlagung des Faschismus versuchten Großbritannien und Frankreich, ihren politischen Einfluß und ihre ökonomischen Positionen im Donaauraum wiederzugewinnen, und wollten wenigstens einen Teil der für sie günstigen Rechtsvorschriften über die Donauschifffahrt aus dem Jahre 1921 erneut völkerrechtlich verankern.

Bereits auf der Potsdamer Konferenz plädierte USA-Präsident Truman - von Großbritannien unterstützt - dafür, daß für die Donau und den Rhein "provisorische Schifffahrtsorgane" geschaffen werden<sup>12</sup>. In dem zu schaffenden Kontrollorgan für die Donau-Schifffahrt sollte die Vormachtstellung der Nicht-Donauländer gesichert werden. So sollten dem Schifffahrtsorgan die USA, Großbritannien und die Sowjetunion sowie jene "souveränen Anliegerstaaten" angehören, "die von den Regierungen dieser Mächte anerkannt sind"<sup>13</sup>: Das bedeutete eine offene Diskriminierung Bulgariens, Rumäniens und Ungarns; diese Staaten sollten aus dem Schifffahrtsorgan ausgeschlossen bleiben, weil ihnen die Westmächte wegen der progressiven Zusammensetzung ihrer Regierungen und der sich bereits vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen die diplomatische Anerkennung verweigerten.

Im Rat der Außenminister, der die Friedensverträge mit den ehemaligen Verbündeten Deutschlands auszuarbeiten hatte, verhinderte die Sowjetunion, daß die frühere dominierende Rolle der Westmächte auf der Donau in einem Artikel der

Friedensverträge festgeschrieben wurde. Die Sowjetunion sprach sich dafür aus, die Frage der Donauschifffahrt auf einer Konferenz der Anliegerstaaten zu lösen, zumal die Schifffahrtsregelung auf der Donau nicht nur Bulgarien, Rumänien und Ungarn angehe. Der Rat der Außenminister beschloß nach komplizierten Verhandlungen am 12. Dezember 1946 in New York, auf Initiative der Sowjetunion, daß in den Friedensverträgen allgemeine Prinzipien für die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau festgelegt werden, und daß nach Inkrafttreten der Friedensverträge eine internationale Donaukonferenz einberufen wird.<sup>14</sup>

Vom 30. Juli bis 18. August tagte in Belgrad die internationale Donaukonferenz, an der neben den Uferstaaten CSR, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und der Sowjetunion auch die USA, Großbritannien und Frankreich teilgenommen hatten. Im Ergebnis harter Auseinandersetzungen mit den imperialistischen Hauptmächten wurde am 18. August 1948 eine Konvention unterzeichnet, die im Gegensatz zu allen vor 1945 getroffenen internationalen Vereinbarungen über die Donauschifffahrt erstmalig zwei Prinzipien gleichzeitig beachtet: Sie gewährleistet auf dem zweitgrößten Fluß unseres Kontinents die Schifffahrt für die Angehörigen, die Handelsschiffe und die Waren aller Staaten, beachtet aber zugleich die volle Gleichberechtigung und die Souveränität der Anliegerstaaten sowie ihre wirtschaftlichen, politischen und militärischen Interessen. Zur Information sei hier hinzugefügt, daß der Belgrader Konvention und der durch sie geschaffenen Donaukommission 1960 auch Österreich beigetreten ist<sup>15</sup>, während die BRD seit 1957 einen Beobachterstatus bei der Donaukommission besitzt und - auf der Basis der Gegenseitigkeit - den anderen Donaustaaten de facto die gleiche Schifffahrtswahlheit gewährt, die sie als Vertragspartei der Donaukonvention zu gewähren hätte.<sup>16</sup>

Die Sowjetunion und die anderen Anliegerstaaten gingen in Belgrad von dem Rechtsstandpunkt aus, daß sich der Grundsatz der freien Schifffahrt auf internationalen Wasser-

wegen - das heißt auf schiffbaren Strömen, die das Territorium mehrerer Staaten durchfließen beziehungsweise als Grenze zwischen ihnen dienen, historisch entwickelt hat und das es das souveräne Recht dieser Staaten ist, zur Regelung der Handelsschifffahrt auf diesen Strömen bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zu treffen und anderen Ländern das Recht der Handelsschifffahrt auf diesen Wasserwegen einzuräumen.

Auf dieser Basis verhinderten die Sowjetunion und die volksdemokratischen Donau-Staaten in Belgrad die Bestätigung und Wiederherstellung jener Privilegien, die in der Vergangenheit - so auch in der Konvention von 1921 - imperialistische Nichtanliegerstaaten unter Verletzung der Rechte der Donau-Völker für sich in Anspruch genommen hatten.

So hatten zum Beispiel Frankreich und Großbritannien bereits nach Beendigung des Krim-Krieges 1856 ihre Mitgliedschaft in der sogenannten "Europäischen Donaukommission" durchgesetzt, nach 1921 gehörte neben Großbritannien und Frankreich auch Italien der "Europäischen Donaukommission" an, die für den Mündungsbereich der Donau zuständig war, und deren Rechte die Souveränität Rumäniens in vielfacher Hinsicht verletzte. Für die Strecke von Ulm bis Braila war bis zum Zweiten Weltkrieg eine zweite, die "Internationale Donaukommission" zuständig, in der neben den Uferstaaten auch Großbritannien, Frankreich und Italien vertreten waren. Die Großmächte behielten sich u.a. das Recht vor, den Leiter des Ständigen Generalsekretariats dieser Kommission zu stellen und bestimmten damit die wichtigsten Beschlüsse.

Die Sowjetunion und die volksdemokratischen Staaten duldeten auf der Belgrader Konferenz 1948 und bei der Realisierung der dort verabschiedeten Konvention keine Festlegungen, die eine Einmischung in die souveränen Rechte und die ökonomische Entwicklung der Anliegerstaaten zulassen würden. Im Donauraum gibt es eine neue Kräftekonstellation: Die Völker nehmen ihre souveränen Rechte wahr, und die zwischenstaatlichen Beziehungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils gestaltet.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Geschichte der sowjetischen Außenpolitik 1945-1970, T. 2, Berlin 1971, S. 42 ff.
- 2 E. Borsi, Az európai népi demokratikus forradalmak, Budapest 1975, S. 32.
- 3 Geschichte der sozialistischen Gemeinschaft. Herausbildung und Entwicklung des realen Sozialismus von 1917 bis zur Gegenwart. Von einem Autorenkollektiv u. d. Leitung von E. Kalbe, Berlin 1981, S. 142.
- 4 Vgl. B. Hähner, Ergebnisse der Formierung des bilateralen Bündnissystems der UdSSR und der Volksdemokratien in den Jahren 1945 - 1949, in: Der rote Oktober und der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus, Leipzig 1977, S. 119 ff.
- 5 Telegramm von Außenminister Hull an USA-Botschafter Harriman, 14. 10. 1944, in: Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers. 1944, Bd. III, The British Commonwealth and Europa, Washington 1965, S. 906 f.
- 6 T.I. Berend - Gy. Ránki, Közép-Kelet-Európa gazdasági fejlődése a 19. - 20. században, Budapest 1976, S. 477.
- 7 Zur Rolle des ausländischen Kapitals in Ungarn vgl. T.I. Berend/Gy. Ránki, Magyarországi gyáripára a második világháború előtt és a háború időszakában (1933-1944), Budapest 1958, S. 130 ff.
- 8 T.I. Berend - Gy. Ránki, Közép-Kelet-Európa gazdasági fejlődése a 19.-20. században, a.a.O., S. 476.
- 9 Gy. Ránki, Gazdaság és külpolitika, Budapest 1981, S. 345.
- 10 T.I. Berend - Gy. Ránki, Közép-Kelet-Európa gazdasági fejlődése a 19.-20. században, a.a.O., S. 609.
- 11 Ebenda.
- 12 Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung. Berlin 1975, S. 131.
- 13 Ebenda.
- 14 Tägliche Rundschau, 7. 12. 1946.
- 15 Österreichisches Bundesgesetzblatt, Wien, Nr. 40, 1960.
- 16 G. Jaenicke, Die neue Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau. Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 21, Frankfurt a.M., 1973, S. 45.  
 Deutsche Übersetzung der Donaukonvention von 1948 in: Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945, Bonn 1953, sowie bei F. Pichler, Die Donaukommission und die Donaustaaten. Kooperation und Integration. Wien/Stuttgart 1973 (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und internationale Beziehungen, Bd. 8, S. 164 ff.)